Deutscher Bundestag **Drucksache 19/28125**

19. Wahlperiode 30.03.2021

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes

juris Lex QS
29042024 ()

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/28125**

19. Wahlperiode 30.03.2021

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen zwei EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in deutsches Recht überführt werden. Die Umsetzung betrifft folgende Teilbereiche:

• Die Umsetzung der Richtlinie 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt erfordert in erster Linie Rechtsgrundlagen für die Datenspeicherung und Datenweitergabe an eine neue EU-Datenbank für Befähigungszeugnisse in der gewerblichen Binnenschifffahrt.

• Bei der Richtlinie 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe ist noch ein Restant hinsichtlich der Übermittlung von gespeicherten Daten aus deutschen Schiffszeugnissen und Bordbüchern an die EU-Kommission umzusetzen.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf noch einige Klarstellungen und Präzisierungen.

B. Lösung

Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes mit dem vornehmlichen Ziel, Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten der WSV an Datenbanken der Europäischen Kommission zu schaffen.

C. Alternativen

Keine im Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht. Darüber hinaus wäre ein Beibehalten des bisherigen Rechtszustands möglich, aber nicht empfehlenswert.

juris Lex QS
29042024 ()

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf führt zu einmaligen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand i. H. v. 550 Tsd. EUR und zu jährlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand über 125 Tsd. EUR. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 62 Tsd. EUR. Der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt rund 547 Tsd. EUR. Die Kosten sind insbesondere auf Erweiterungen der bestehenden Datenbanken zur Umsetzung von zwei EU-Richtlinien zurückzuführen.

Der Erfüllungsaufwand wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

juris Lex QS
29042024 ()

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 30. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist bzw. sind das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

juris Lex QS
29042024 ()

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes*)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Binnenschifffahrtsaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Satz 1 gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschifffahrtsstraßen."

   b) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „Rheinschifffahrtsakte" ein Komma eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:

   „9. die Beauftragung von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit der Abnahme von Prüfungen der Befähigung und Eignung der Besatzungsmitglieder,

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118, L 181 vom 5.7.2019, S. 123), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1668 vom 26. Juni 2019 (ABl. L 256 vom 7.10.2019, S. 1) sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

juris Lex QS
29042024 ()

10. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Ausbildungsprogrammen, den Inhalt von Ausbildungsprogrammen und den Widerruf der Zulassung von Ausbildungsprogrammen,

11. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Simulatoren, die insbesondere zur Beurteilung von Befähigungen eingesetzt werden.“

b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „der Polizeidienststellen“ durch die Wörter „die Polizeidienststellen“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 bis 11“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Urkunden und sonstige schriftliche oder elektronische Dokumente können bis zur Zahlung der für sie geschuldeten Gebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 zurückbehalten oder an den Gebühren- und Auslagenschuldner unter Nachnahme des Gebühren- und Auslagenbetrags übersandt werden.“

4. § 8 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Straftat“ das Wort „schweren“ eingefügt und der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Ordnungswidrigkeiten, die darauf beruhen, dass die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten nicht den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs entsprechen.

juris Lex QS
29042024 ()

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu bestimmende zuständige Stelle“ durch die Wörter „Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Identifikationsnummer“ durch die Wörter „einheitliche europäische Schiffsnummer“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. erteilte, erneuerte, ersetzte und entzogene Zeugnisse einschließlich abgelehnter und laufender Zeugnisanträge,

5. Angaben über das Bordbuch: ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Bordbuchs.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übermittelt

1. eine digitale Kopie aller Zeugnisse,

2. die Angaben, die in Anlage 2 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118, L 181 vom 5.7.2019, S. 123), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1668 vom 26. Juni 2019 (ABl. L 256 vom 7.10.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt sind,

3. die in Absatz 2 Nummer 4 und 5 genannten Angaben sowie

4. alle Änderungen der genannten Daten

in automatisierter Form an die Europäische Kommission zur Einstellung in die dort geführte elektronische Schiffsdatenbank.“

juris Lex QS
29042024 ()

6. § 11 Absatz 6 Satz 1 und § 12 Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Berechtigungen“ durch das Wort „Befähigungsnachweise“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Besatzungsmitgliedsnummer, Dokumentennummer, Lichtbild, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Inhabers.

2. Art, Registernummer und Gültigkeitsstatus des Befähigungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises, Ausstellungs- und Ablaufdatum, ausstellende Behörde,“

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Beschränkungen“ die Wörter „oder Auflagen“ eingefügt,

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „erteilte“ die Wörter „, auch ausländische,“ eingefügt,

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Entscheidungen über Versagung der Erteilung“ durch die Wörter „Entscheidungen über die Versagung der Prüfungszulassung oder der Erteilung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Herstellung der Befähigungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise durch Dritte übermittelt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt dem Hersteller die hierfür erforderlichen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Befähigungszeugnisse alle Seriennummern der hergestellten Befähigungszeugnisse erheben, speichern und verwenden. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der übrigen im Befähigungszeugnis enthaltenen Angaben ist unzulässig, wenn sie nicht ausschließlich

juris Lex QS
29042024 ()

und vorübergehend der Herstellung des Befähigungszeugnisses dient. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben sind nach der Erhebung, Speicherung oder Verwendung vom Hersteller unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Erzeugung eines Befähigungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in digitaler Form.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „, soweit dies erforderlich ist,“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „obersten“ gestrichen und nach den Wörtern „Schifffahrtsverwaltungen der Länder“ die Wörter „, die mit der Abnahme von Prüfungen in der Binnenschifffahrt Beauftragten“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „und Patenten, deren Entziehung, Rücknahme oder Widerruf“ durch die Wörter „, Patenten, Befähigungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, ihre Entziehung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf oder ihr Ruhen“ ersetzt.

dd) Im Satzteil nach Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist“ angefügt.

e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in automatisierter Form an die Europäische Kommission zur Einstellung in die von ihr geführte elektronische Datenbank für Befähigungsnachweise und Schifferdienstbücher übermittelt werden.“

f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9 und wie folgt gefasst:

„(7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die hierfür zuständigen Stellen der Europäischen Union sowie an internationale Organisationen und andere Staaten, bei denen ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist, übermittelt werden, soweit dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist

juris Lex QS
29042024 ()

1. für Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Schifffahrt, einschließlich der ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungsverfahren oder Entziehung von Befähigungsnachweisen,

2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder

3. zur Verfolgung von Straftaten nach Maßgabe der Vorschriften für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(8) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch,

1. wenn das Befähigungszeugnis zurückgegeben wird,

2. wenn eine amtliche Mitteilung über den Tod des Befähigungszeugnisinhabers eingeht oder

3. wenn die letzte Fahrerlaubnis, das letzte Patent oder Befähigungszeugnis oder der letzte sonstige Befähigungsnachweis eines Inhabers seit mehr als fünf Jahren nicht mehr gültig ist und kein Entzug oder Ruhen einer weiteren Fahrerlaubnis, eines weiteren Patents oder Befähigungszeugnisses oder eines weiteren sonstigen Befähigungsnachweises angeordnet wurde.

(9) Bis zur Errichtung der Datei nach Absatz 1 dürfen die Daten nach Absatz 2 von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erhoben und in den regionalen Registern gespeichert und verwendet werden, die in den Standorten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geführt werden. Die Absätze 3 bis 8 gelten bis zur Errichtung der Datei nach Absatz 1 für die regionalen Register entsprechend. Die in den Standorten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geführten Dateien sind am Tag der Errichtung der Datei nach Absatz 1 unverzüglich zu löschen.“

juris Lex QS
29042024 ()

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu bestimmende zuständige Stelle“ durch die Wörter „Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt folgende Daten erheben, speichern und verwenden:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Besatzungsmitgliedsnummer, Dokumentennummer, Lichtbild, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Inhabers.

2. Angaben über das Schifferdienstbuch: ausstellende Behörde, Ausstellungs- und Ablaufdatum, Nummer des Schifferdienstbuchs, Tauglichkeit und Befähigung des Inhabers, Gültigkeitsvermerke.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies zum Zwecke der Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften oder zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr stehen, im Einzelfall jeweils erforderlich ist, an Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Länder, die Polizeidienststellen der Länder und die mit der Abnahme von Prüfungen in der Binnenschifffahrt Beauftragten übermittelt werden.“

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in automatisierter Form an die Europäische Kommission zur dortigen Einstellung in die von ihr geführte elektronische Datenbank übermittelt werden.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen an die hierfür zuständigen Stellen der Europäischen Union sowie an internationale Organisationen und andere

juris Lex QS
29042024 ()

Staaten, bei denen ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist, übermittelt werden, soweit dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist

1. für Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Schifffahrt, einschließlich der ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungsverfahren oder Entziehung von Schifferdienstbüchern,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
3. zur Verfolgung von Straftaten nach Maßgabe der Vorschriften für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 7 und folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Für die Register nach Satz 1 gelten die Absätze 2 bis 6 bis zur Errichtung der Datei nach Absatz 1 entsprechend."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

juris Lex QS
29042024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Inhalt und Ziel des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen zwei EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in deutsches Recht überführt werden. Die Umsetzung betrifft folgende Teilbereiche:

• Die Richtlinie 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnen-schifffahrt, die in erster Linie Rechtsgrundlagen für die Datenspeicherung und Datenweitergabe an eine neue EU-Datenbank für Befähigungszeugnisse in der gewerblichen Binnenschifffahrt erforderlich macht, wird umgesetzt.

• Bei der Richtlinie 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe ist noch ein Restant hinsichtlich der Übermittlung von gespeicherten Daten aus deutschen Schiffs-zeugnissen und Bordbüchern an die EU-Kommission umzusetzen.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf noch einige Klarstellungen und Präzisierungen.

Gesetzgebungszuständigkeit

Der Bund ist gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Binnenschifffahrt und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen) zur Gesetzgebung befugt.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der oben näher bezeichneten EU-Rechtsakte. Er ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

juris Lex QS
29042024 ()

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf führt zu einmaligen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand i. H. v. 550 Tsd. EUR und zu jährlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand über 125 Tsd. EUR. Die einmaligen Haushaltsausgaben sind auf rund 550 Tsd. EUR Sachkosten zurückzuführen, die für externe IT-Dienstleistungen in den Jahren 2021 und 2022 zur Programmierung einer Datenbank für Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher (400 Tsd. EUR) sowie für die Umprogrammierung der bestehenden Datenbank für Wasserfahrzeuge einschließlich dem Aufbau von Schnittstellen zu den Unterbehörden verausgabt werden (150 Tsd. EUR).

Mit Inbetriebnahme der Datenbanken Anfang 2022 entstehen jährliche Kosten für Personalausgaben i. H. v. rund 125 Tsd. EUR. Diese resultieren im Wesentlichen aus Eingabezeiten für zukünftig zu speichernde und der EU-Kommission zu übermittelnde Merkmale und Informationen aus deutschen Schiffszeugnissen und Befähigungsnachweisen in den entsprechenden Datenbanken. Die dafür veranschlagten 1.680 Arbeitsstunden im mittleren Dienst und 208 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst wurden mit den Personalkostensätzen (einschließlich Personalneben- und Gemeinkosten) des Bundesministerium für Finanzen multipliziert.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Die Nutzung der elektronischen Befähigungszeugnisse ab dem 17.01.2022 ist für die Binnenschiffer fakultativ.

juris Lex QS
29042024 ()

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Datenbank über Befähigungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, sowie Schifferdienstbücher; § 13, 14 BinSchAufgG

Die Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) führt nach §13 BinSchAufgG eine Datei über Befähigungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, sowie nach §14 BinSchAufgG eine Datei über Datei über Schifferdienstbücher. In der Praxis pflegt die GDWS eine gemeinsame Datenbank, da beide Informationen auf Personenebene vorliegen.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt ändern sich die Vorgaben an die zu konkret zu speichernden Merkmale diesbezüglich wie folgt:

Bezugseinheit	**Bisher zu speichernde Merkmale**	**Zukünftig zusätzlich zu speichernde Merkmale**
Befähigungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise	Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Art und Registernummer des Befähigungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises, Datum der Erteilung und Gültigkeitsdauer, mit dem Befähigungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis verbundene Befugnisse einschließlich eventueller Beschränkungen, vollziehbare Entscheidungen über Versagung der Erteilung, Entziehung, Widerruf, Rücknahme und Ruhen von Fahrerlaubnissen, Patenten oder sonstigen Berechtigungen, Sicherstellung und Verwahrung von Befähigungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen,	Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Besatzungsmitgliedsnummer, Dokumentennummer, Lichtbild des Inhabers, Gültigkeitsdatum eines Ausweisdokumentes, Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Entscheidungen über die Versagung der Prüfungszulassung

juris Lex QS
29042024 ()

	Verbote oder Beschränkungen, ein Wasserfahrzeug zu führen	
Schifferdienstbücher	Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Angaben über das Schifferdienstbuch: ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Schifferdienstbuchs, Tauglichkeit und Befähigung des Inhabers, Gültigkeitsvermerke	Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Besatzungsmitgliedernummer, Dokumentennummer, Gültigkeitsdatum eines Ausweisdokumentes, Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Lichtbild des Inhabers, Ablaufdatum des Schifferbuchs

Darüber hinaus sind alle Daten aus der Datenbank künftig automatisiert an die EU-Kommission zu übermitteln.

Durch die neuen Anforderungen an die Datenhaltung ergibt sich daher zum einen Umstellungsaufwand bei der WSV, da die Datenbank umzustrukturieren und dabei eine neue Schnittstelle zur EU zu schaffen ist. Zum anderen erhöht sich der jährliche Personalaufwand der GDWS und der ihr nachgeordneten Behörden zur Pflege der Datenbank aufgrund der Vorgabe zur Speicherung zusätzlicher Merkmale nach der Zeugnisprüfung.

Zudem hat die GDWS zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf Anfrage ggfs. zusätzliche Auskünfte über die neu aufzunehmenden Merkmale an die im Gesetz bereits genannten Behörden zu erteilen. Die Polizeibehörden holen sich die nötigen Auskünfte allerdings in der Regel selbst durch direkten Zugriff auf die Datenbank, so dass sich hier keine Änderungen ergeben dürften. Anfragen anderer Behörden, z. B. der Landesschifffahrtsbehörden, sind dagegen selten. Bezüglich der Beantwortung von Anfragen sollte sich der Erfüllungsaufwand daher nach der Aufnahme der neuen Merkmale in den Datenkatalog nicht wesentlich ändern.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Personalkosten (in Tsd.EUR)	**Sachkosten (in Tsd. EUR)**	**Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)**
0	400	400

juris Lex QS
29042024 ()

Der Aufbau der erweiterten Datenbank soll nach derzeitiger, gemeinsamer Planung mit dem ITZ-Bund unter Nutzung der Softwareanwendung „Formular-Management-Systems des Bundes“, für welche der Bund eine Rahmenlizenz besitzt, erfolgen. Die notwendigen Arbeiten sollen von einem externen IT-Dienstleister erbracht werden, wofür ein einmaliger Umstellungsaufwand einschließlich des Einpflegens der Altfälle von 400 Tsd. Euro veranschlagt wird.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
4.925	+2	31,70	0	5,2	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					**5,2**

Da die neue Befähigungsdatenbank dauerhaft vom ITZ-Bund mit der Standardsoftware des Bundes betrieben und gewartet werden soll, entstehen nur geringe zusätzliche Kosten für den laufenden Betrieb. Umgekehrt entfallen in der WSV die Kosten für Betrieb und Wartung der alten regionalen Register, sodass sich Mehr- und Minderausgaben im laufenden Betrieb in etwa die Waage halten werden.

Es entsteht jedoch personeller Erfüllungsaufwand, da künftig zusätzliche Daten aus den einzelnen Zeugnisprüfprozessen in die Datenbank einzugeben sind. Hierbei geht die GDWS derzeit von einem mittleren Mehraufwand von zwei Minuten je Fall aus. Als Fallzahl werden die 1.925 Eintragungen aus dem Jahr 2018 bei der GDWS und weitere geschätzte 3 Tsd. Fälle bundesweit bei nachgeordneten Behörden für die Schätzung zu Grunde gelegt. Der Lohnsatz im mittleren Dienst auf Bundesebene von 31,70 Euro je Stunde wird aus dem Leitfaden zur Erfüllungsaufwandsschätzung aus der Lohnkostentabelle der Verwaltung im Anhang (S. 56) entnommen.

Daraus ergibt sich eine Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwandes auf Bundesebene von insgesamt 5,2 Tsd. Euro.

juris Lex QS
29042024 ()

Vorgabe 2: Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei; § 9 BinSchAufgG

Die GDWS führt nach § 9 BinSchAufgG auch eine zentrale Binnenschiffsbestandsdatei über Wasserfahrzeuge einschließlich Schwimmkörper und schwimmende Anlagen sowie über deren Eigentümer und Ausrüster.

Hierbei sind künftig zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe neue Merkmale über deutsche Schiffszeugnisse und Bordbücher zu speichern und an die EU-Kommission zu übermitteln:

Bezugseinheit	**Bisher zu speichernde Merkmale**	**Zukünftig zusätzlich zu speichernde Merkmale**
Wasserfahrzeuge einschließlich Schwimmkörper und schwimmende Anlagen sowie über deren Eigentümer und Ausrüster	- bei natürlichen Personen: Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tage und Orte der Geburt, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern - bei juristischen Personen und Behörden: Namen oder Bezeichnungen und Anschriften des Geschäftssitzes sowie ein benannter Vertreter mit Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Telefon- und Telefaxnummer - bei Vereinigungen: ein benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung, und, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, des Ausrüsters oder des bestellten Vertreters mit den Angaben nach Buchstabe a - allgemein: Heimatort, Art, Name und Identifikationsnummer des Wasserfahrzeugs, Bau- und Verwendungsmerkmale mit den dazu erforderlichen Eintragungen aus den Schiffspapieren, insbesondere den Fahrtauglichkeits- und Eichbescheini-	erteilte, erneuerte, ersetzte und entzogene Zeugnisse einschließlich abgelehnter und laufender Zeugnisanträge, die Nummer des Bordbuchs, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde

juris Lex QS
29042024 ()

	gungen sowie aus den Schiffsregistern einschließlich der Angaben über Eigentumsverhältnisse	

Zur Erfüllung der geänderten Vorgaben entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand beim Bund, weil die Datenbank umprogrammiert, bestehende Geschäftsprozesse angepasst und neue Schnittstellen zu den Standorten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter geschaffen werden müssen. Zusätzlich steigt der jährliche Erfüllungsaufwand zur Fallbearbeitung.

Darüber hinaus sind auf Anfrage (i.d.R. zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur Verfolgung von Straftaten) wiederum zusätzliche Daten an die verschieden im Gesetz genannten Behörden zu übermitteln. Dabei wird jedoch von keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes ausgegangen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Personalkosten (in Tsd. EUR)	**Sachkosten (in Tsd. EUR)**	**Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)**
0	147,3	147,3

Die verschiedenen neu aufzunehmenden Merkmale führen zu folgendem Umstellungsaufwand:

Neu aufzunehmende Merkmale	**Voraussichtlicher einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro)**
Art, Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde und Erteilung	25.000
Daten zu entzogenen Zeugnissen	2.250
Laufende Zeugnisanträge	75.000
Daten zum Bordbuch	45.000
Summe	**147.250**

In Summe ergibt sich ein Umstellungsaufwand für die Bundesverwaltung von 147,3 Tsd. Euro.

juris Lex QS
29042024 ()

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)
57,1	0	57,1

Im Einzelnen ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes wie folgt:

Neu aufzunehmende Merkmale	Fallzahl	Zeitaufwand (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)
Art, Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde und Erteilung	5.000	+5	31,7	13.208
Daten zu entzogenen Zeugnissen – ohne Fahrzeuguntersuchung	100	+60	31,7	3.170
Daten zu entzogenen Zeugnissen – mit Fahrzeuguntersuchung	10	+720	43,40	5.208
Abgelehnte Zeugnisanträge	10	+60	43,40	434
Laufende Zeugnisanträge	2.000	+15	31,7	15.850
Daten zum Bordbuch	1.000	+30	31,7	15.850
IT-Systemverwaltung	39	+120	43,40	3.385
Summe				**57.106**

Die verwendeten Fallzahlen und Zeitaufwände für die Schätzung wurden mit Ansprechpartnern bei der GDWS rückgekoppelt und die korrespondierenden Lohnsätze aus dem Leitfaden zur Erfüllungsaufwandsschätzung übernommen.

Insgesamt wird demnach von einer Steigerung des jährlichen Erfüllungsaufwandes von rund 57,1 Tsd. Euro ausgegangen.

Der Erfüllungsaufwand wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

juris Lex QS
29042024 ()

Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Das Gesetz wurde auf Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die enthaltenen Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Die Vorschrift ändert das Binnenschifffahrtsaufgabengesetz im erforderlichen Umfang.

Zu § 2

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 dient lediglich der Klarstellung der heutigen Praxis, dass sich § 2 nur auf die Binnenschifffahrt bezieht. Alle Seeschiffe, auch aus Nicht-EU-Staaten, haben gemäß Seevölkerrecht das Recht auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer und zum Hafenanlauf auf Seeschifffahrtsstraßen.

juris Lex QS
29042024 ()

Zu § 3

In Absatz 1 werden die Nummern 9 bis 11 neu angefügt. Hinter der Nummer 9 steht die Absicht, den Industrie- und Handelskammern Duisburg und Magdeburg per Rechtsverordnung die Abnahme von sogenannten Verwaltungsprüfungen gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2017/2397 für Matrosen und Steuerleute zu übertragen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, künftig auch die Abnahme von anderen Prüfungen auf Dritte übertragen zu können. Dafür fehlt es derzeit an einer Ermächtigungsgrundlage. Die neue Nummer 9 soll diese Lücke schließen.

Die neu angefügte Nummer 10 dient der Ausfüllung des Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/2397. Danach können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsprogramme zulassen sowie die Zulassung aussetzen oder entziehen. Hierfür wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Die neu angefügte Nummer 11 ermöglicht es, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung und die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens von Simulatoren zu regeln. Die Richtlinie (EU) 2017/2397 gestattet nach ihrem Artikel 17 Absatz 3 den Einsatz von Fahrsimulatoren zur Abnahme von praktischen Prüfungen. Hierfür müssen die Simulatoren von den Mitgliedstaaten zugelassen werden (Artikel 21 Absatz 1 der EU-Richtlinie).

Zu § 4

Mit dem neuen Absatz 3 wird ein Zurückbehaltungsrecht für schriftliche oder elektronische Dokumente eingeführt. Nach einer Schiffsuntersuchung könnte die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung z. B. den Versand des neuen Schiffsattests von der vorherigen Bezahlung der Prüfgebühren abhängig machen.

Nach der Rechtsprechung ist ein Zurückbehaltungsrecht nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig und dementsprechend z. B. in Landesgebührengesetzen verankert (vgl. § 16 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz). Das Bundesgebührengesetz greift nur die mit dem Zurückbehaltungsrecht zusammenhängenden Themen Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung auf (s. § 15 Bundesgebührengesetz). Es fehlt im Bundesgebührengesetz jedoch eine gesetzliche Regelung zum Zurückbehaltungsrecht, die hier spezialgesetzlich eingeführt werden soll.

juris Lex QS
29042024 ()

Von einem Zurückbehaltungsrecht könnte die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt insbesondere dann Gebrauch machen, wenn in der Vergangenheit bereits säumige Binnenschiffer erneut eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (z. B. Schiffsuntersuchung) beantragen. Ein Zurückbehaltungsrecht wäre insbesondere auch bei ausländischen Binnenschiffern effektiver und unbürokratischer zu handhaben als mit Vorschüssen und Endabrechnungen zu arbeiten.

Zu § 8

Die Änderung dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens. Analog des Absatzes 7 Nummer 2 muss auch in Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 auf die „schweren“ Straftaten nach § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung Bezug genommen werden.

Des Weiteren bringt die neue Nummer 3 eine zusätzliche, nur geringfügige, Ausnahme zum umfassenden Verwertungsverbot des ersten Satzteils. Dies war erforderlich, um das in den vier Verkehrsordnungen bereits bußgeldbewehrte Aussenden falscher AIS-Daten verfolgen zu können. So wird sichergestellt, dass die Wasserschutzpolizei zumindest überprüfen kann, ob die ausgesendeten AIS-Daten den Ist-Daten des Fahrzeugs entsprechen. Damit können künftig auch bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände wie § 4.07 Nummer 1 Buchstabe d) BinSchStrO in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 16 BinSchStrEV geahndet werden.

Zu § 9

In Absatz 1 wird die auch bisher schon zuständige Stelle, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, gesetzlich verankert.

In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Identifikationsnummer“ nunmehr durch den zur Schiffsidentifizierung europarechtlich gebräuchlichen Begriff „einheitliche europäische Schiffsnummer“ ersetzt.

Durch die neue Nummer 4 wird der zu speichernde Datenkranz im Hinblick auf § 19 Absatz 2 Buchstabe b) und d) der Richtlinie (EU) 2016/1629 vervollständigt. Gerade auch die Information über abgelehnte Zeugnisanträge ist wichtig, um sog. „Zeugnis-Hopping“ in Europa zu unterbinden.

juris Lex QS
29042024 ()

Die Ergänzung in Nummer 5 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397. Nach deren Artikel 25 Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten auch für Bordbücher elektronische Register zu führen. Dabei müssen neben dem Namen des Fahrzeugs und der einheitlichen europäischen Schiffsnummer auch die hier ergänzten Daten erfasst werden.

Absatz 7 setzt zum einen die bestehende europarechtliche Verpflichtung aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/1629, nämlich Kopien von allen Zeugnissen an die europäische Schiffsdatenbank zu übermitteln, mittels eines aktualisierten Verweises um. Zum anderen sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/473 der Kommission vom 20. Januar 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards für Datenbanken für Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher verpflichtet, die in Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2017/2397 genannten Daten zu den Bordbüchern in der europäischen Schiffsdatenbank zu erfassen. Die dort genannten Daten sind im ergänzten Absatz 2 Nummer 5 enthalten.

Zu § 11 und 12

Mit der jeweiligen Streichung des Schriftformerfordernisses wird ein digitalisierungshemmendes Formerfordernis gestrichen.

Zu § 13

Die Änderungen in § 13 dienen in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397. Nach deren Artikel 25 Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Register zu führen, das gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie mit einer bei der EU-Kommission geführten Datenbank verbunden wird. Weitere Anpassungen wurden erforderlich aufgrund von im Wesentlichen nur sprachlichen Änderungen im Datenschutzrecht in Folge der europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 Nummer 2 dient lediglich der Anpassung an den schon bestehenden Sprachgebrauch in Nummer 1.

juris Lex QS
29042024 ()

Die Ergänzungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2 dienen der Umsetzung des Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2017/2397 in Verbindung mit dem hierzu ergangenen delegierten Rechtsakt 2020/473 der EU-Kommission. Gemäß Artikel 25 Absatz 1, Unterabsätze 2, 3 und 4 sind die in den jeweiligen Dokumenten (Unionsbefähigungszeugnis, Schifferdienstbuch, Bordbuch) enthaltenen Daten zu erfassen. Was genau in den Dokumenten enthalten ist, ergibt sich aus dem Durchführungsrechtsakt (EU) 2020/182 der Kommission vom 14.1.2020. Dazu gehören auch die Besatzungsmitgliedsnummer, die Dokumentennummer und das Lichtbild des Inhabers. Für Unionsbefähigungszeugnisse heißt es in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2, dass "unter anderem" die im Dokument enthaltenen Daten im Register gespeichert werden. Daher ist es dem nationalen Gesetzgeber ermöglicht worden, auch weitere erforderliche Daten zu speichern. Hierzu zählen die E-Mail-Adressen und Telefonnummern, um gerade die häufig auf Fahrt befindlichen Binnenschiffer zeitnah erreichen zu können und so die Vorgangsbearbeitung sowie eine eindeutige Identifizierung zu erleichtern.

Die Ergänzung in Nummer 5 bezweckt eine Klarstellung. Schon die versagte Zulassung zu einer Prüfung soll erfasst werden können, nicht nur die „Nicht-Erteilung“ nach nicht bestandener Prüfung. Ziel ist es, ein „Prüfungs-Hopping“ zu unterbinden.

In Absatz 3 wurde eine Ergänzung durch einen neuen Satz 5 erforderlich, damit Befähigungszeugnisse künftig auch in digitaler Form ausgestellt werden könnten.

In Absatz 5 Nummer 1 soll durch die Streichung des Wortes „obersten“ der Austausch zwischen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den Landespatentbehörden auch direkt stattfinden können. Der Umweg über die „obersten“ Dienststellen, d. h. die Landesministerien, hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Die Ergänzung am Satzende schafft die Möglichkeit, auch solchen externen Stellen Daten zu übermitteln, die aufgrund des neu eingefügten § 3 Absatz 1 Nummer 9 mit der Abnahme von Prüfungen betraut worden sind. Durch die Änderungen in Nummer 4 wird ein Gleichklang mit Absatz 2 Nummer 5 hergestellt.

Der neue Absatz 6 trägt dem Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 Rechnung. Danach erfassen die Mitgliedstaaten ihre in nationalen Registern gespeicherten Daten umgehend in einer von der Kommission geführten Befähigungsdatenbank. Der Wortlaut orientiert sich an § 9

juris Lex QS
29042024 ()

Absatz 7 dieses Gesetzes, der den vergleichbaren Sachverhalt der europäischen Schiffsdatenbank betrifft.

Die Änderungen im Absatz 7 bezwecken eine Vereinfachung der Übermittlungsvorschriften in das Ausland. Einerseits spielt die Übermittlung von Daten an Staaten mit einem Datenschutzsubstandard keine große Rolle mehr. Fast alle Binnenschifffahrtsnationen in Europa sind inzwischen Mitgliedstaaten der EU oder verfügen wie die Schweiz über ein vergleichbares Datenschutzniveau. Satz 3 ist also entbehrlich. Damit aber umgekehrt ein Datentransfer an andere Staaten auch zur Verfolgung von Straftaten aller Art möglich ist (so wie heute in Satz 3), wird in Satz 1 Nummer 3 die Begrenzung auf schifffahrtsnahe Straftaten gestrichen. In der Praxis dürften derartige Anfragen kaum vorkommen, da alle Mitgliedstaaten der EU einen Direktzugriff auf die europäische Datenbank haben. Im Übrigen wird die neue Terminologie im Datenschutzrecht aufgenommen.

In Absatz 8 wird die bisherige Löschungsfrist von drei auf fünf Jahre verlängert, da drei Jahre für die Praxis als deutlich zu kurz erachtet werden. Personen in der Binnenschifffahrt nehmen nicht selten für einige Jahre Aufgaben an Land wahr (z. B. wenn kleine Kinder im Haus sind) und erneuern erst mehrere Jahre nach Ablauf wieder ihre medizinische Tauglichkeit. Das Schiffsführerzeugnis, das nach der neuen EU-Richtlinie 13 Jahre lang gilt, ist nach 13 Jahren jederzeit wieder ohne Altersbeschränkung verlängerbar mit neuem Lichtbild und neuer Tauglichkeitsbescheinigung vom Arzt. Es ist also im Interesse des Binnenschiffers, dass seine Daten und Berechtigungen bei der Verwaltung noch vorhanden und wieder aktivierbar sind, auch wenn er z. B. seinen alten Berechtigungsnachweis verloren hat. Eine zu frühe Löschung widerspricht in erster Linie den Interessen der Gewerbetreibenden.

In Absatz 9 wird einer neuer Satz 2 angefügt, um im Sinne des Datenschutzes klarzustellen, dass die alten regionalen Dateien mit Inbetriebnahme der neuen nationalen Datei zu löschen sind.

Zu § 14

Die Änderungen in § 14 BinSchAufgG dienen ebenfalls in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397. Das nach Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie einzurichtende Register enthält neben den Befähigungsnachweisen auch die Schifferdienstbücher.

juris Lex QS
29042024 ()

In Absatz 1 wird die auch bisher schon zuständige Stelle, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, gesetzlich benannt.

Die Ergänzungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2 dienen – analog zu den Neuerungen in § 13 Absatz 2 – der Umsetzung des Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2017/2397 in Verbindung mit dem hierzu ergangenen delegierten Rechtsakt 2020/473 der EU-Kommission. Die Aufnahme von E-Mail-Adresse und Telefonnummer sollen die Vorgangsbearbeitung und eine eindeutige Identifizierung erleichtern.

In Absatz 3 wird der Kreis der Behörden, an die im Einzelfall Daten aus der Datenbank übermittelt werden dürfen, geringfügig erweitert. Hinzugefügt werden die Schifffahrtsbehörden der Länder und Dritte, die mit Prüfungsabnahmen betraut sind.

Der neue Absatz 4 trägt dem Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 Rechnung. Danach erfassen die Mitgliedstaaten ihre in nationalen Registern gespeicherten Daten umgehend in einer von der Kommission geführten Datenbank. Der Wortlaut ergänzt damit die neue Regelung in § 13 Absatz 6, die für Befähigungsnachweise gilt, hinsichtlich der Schifferdienstbücher.

Der neue Absatz 5 orientiert sich an § 13 Absatz 6 und schafft damit eine Rechtsgrundlage für die streng zweckgebundene Datenübermittlung an ausländische und internationale Stellen im Einzelfall.

Absatz 6 neu entspricht Absatz 5 alt und Absatz 7 neu entspricht Absatz 3 alt.

Artikel 2

Artikel 2 enthält aufgrund der zahlreichen Änderungen eine Neubekanntmachungserlaubnis.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

juris Lex QS
29042024 ()

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

juris Lex QS
29042024 ()